

Fast alle Steuerberatungskosten sind absetzbar

Gute und schlechte Nachrichten

Seit dem Veranlagungszeitraum 2006 sind die Kosten für die Steuerberatung nicht mehr in vollem Umfang abzugsfähig. Kosten für Gewinnermittlung, Finanzbuchhaltung und so weiter bleiben davon unberührt und weiterhin abzugsfähig. Der Bundesfinanzhof wies nun eine Klage zurück mit der Begründung, Steuerberatungskosten zur Erstellung der privaten Einkommensteuererklärung sind nicht abzugsfähig, da sie zu den so genannten „Kosten der privaten Lebensführung“ gehören. (BFH, Urteil vom 04.02.2010 – X R 10/08).

In ihrer Einkommensteuererklärung machte die Klägerin neben den Steuerberaterkosten für die Ermittlung der Einkünfte auch Steuerberatergebühren für die Erstellung der Einkommenserklärung des Vorjahres geltend.

Die Steuerberatungskosten für die Ermittlung der Einkünfte wurden vom Finanzamt als Werbungskosten berücksichtigt, allerdings nicht die Kosten für die Erstellung der privaten Einkommensteuererklärung. Dies sind Kosten der privaten Lebensführung, § 12 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG).

In der ersten Instanz wurde die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass weder das Ausfüllen der Steuererklärung noch eine Beratung in Tarif- und Veranlagungsfragen zur Einkunftermittlung gehören. Seit dem Veranlagungszeitraum 2006 ist der §10 Abs.1 Nr.6 EStG, in dem Steuerberatungskosten noch als Sonderausgaben abziehbar waren, gestrichen worden. Dem Gesetz nach sind Sonderausgaben private Ausgaben, die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einer der sieben Einkunftsarten (Gewinneinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und Überschusseinkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, und aus sonstigen Einkünften) stehen und daher weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind.

Im folgenden Beispiel setzen sich die Steuerberaterkosten aus verschiedenen Positionen zusammen. Ähnlich den Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen bleiben die Kosten für die Ermittlung von Einkünften als Werbungskosten oder als betriebliche Ausgaben abzugsfähig.

Steuerberatergebühren als außergewöhnliche Belastung eines Steuerpflichtigen erkennt das Finanzgericht leider auch nicht an. Denn außergewöhnliche Belastungen sind nur höhere Aufwendungen, die ein vergleichbarer Steuerpflichtiger gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse mit gleichem Familienstand in Art und Höhe nicht aufwenden muss. Hat man Kosten, die diese Voraussetzungen erfüllen, ist auch nur der Teil abziehbar, der die so genannte zumutbare Belastung überschreitet.

*Elke Thomer
Steuerberaterin*



Elke Thomer
Steuerberaterin

T1 Beispielrechnung

(1) Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der Einkünfte	150,00 Euro
(2) Überschussermittlung bei Gewinneinkünften (Tätigkeit eines Zahnarztes)	350,00 Euro
(3) Überschussermittlung bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	200,00 Euro
(4) Auslagen	5,00 Euro
Summe	705,00 Euro
+19% MwSt	133,95 Euro
Summe	838,95 Euro
Davon anzusetzen:	
(2) Bei Gewinneinkünften (350 € +19%)	416,50 Euro
(3) Bei Vermietung und Verpachtung (200 € +19%)	238,00 Euro
(4) Auslagen werden linear oder prozentual (2) und (3) zugeordnet. (hier linear, 5 € + 19%)	3,97 Euro
Summe	658,47 Euro
Nicht anzusetzen sind die Kosten für die Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der Einkünfte in Höhe von 150,00 Euro +19% MwSt.	

Elke Thomer ist Steuerberaterin bei der HBG Steuerberatungsgesellschaft für Heilberufe in Bonn.
Kontakt: ethomer@hbg-steuerberatung.de
www.hbg-steuerberatung.de